

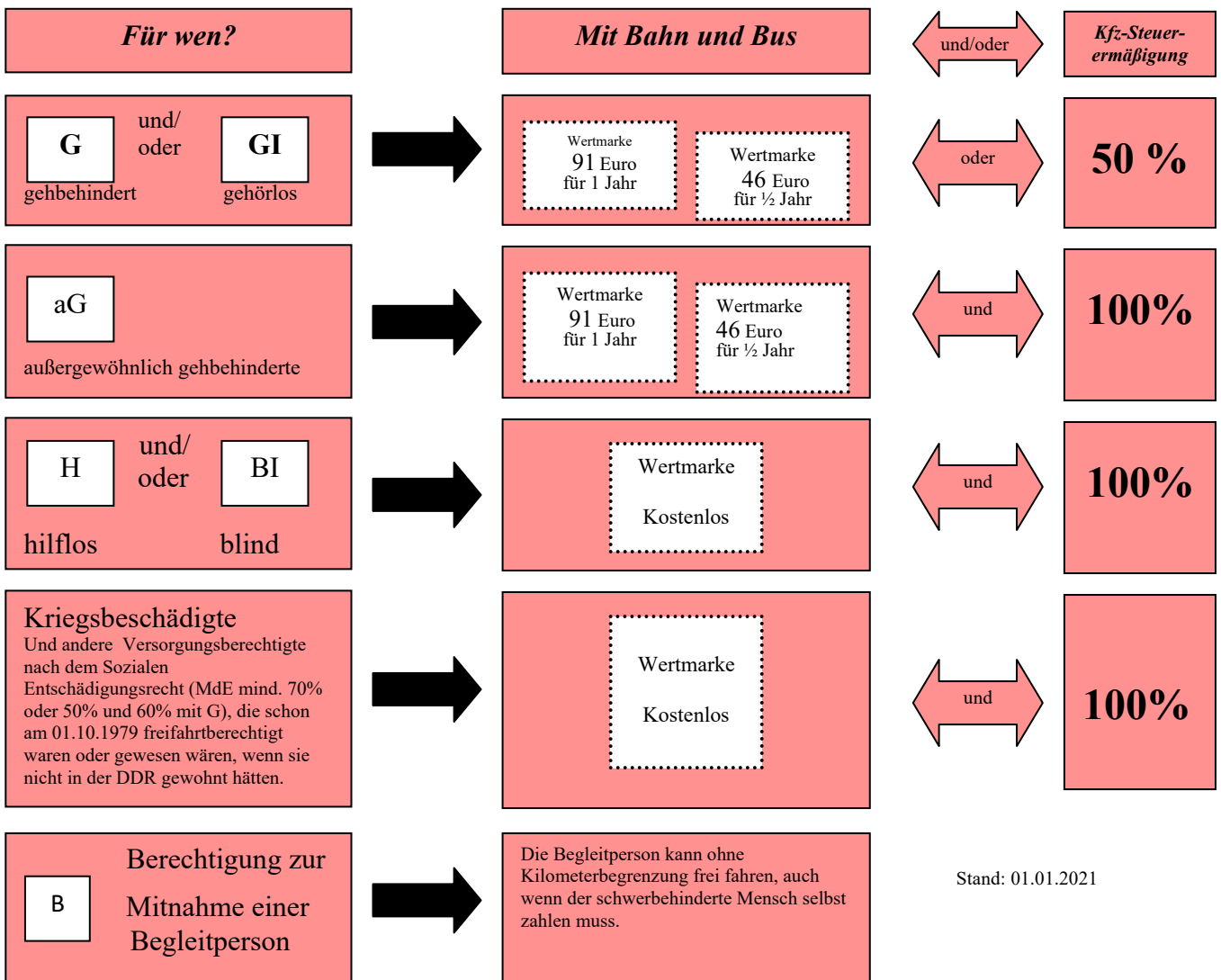
> Freifahrt und/oder Kfz-Steuerermäßigung für schwerbehinderte Menschen

- Die Freifahrtberechtigung besteht in allen Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn (DB), Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE) und Interregio-Express (IRC) in der zweiten Klasse.
- Als Fahrausweis dienen der grün-orange Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit gültiger Wertmarke.
- Der Kreis der freifahrtberechtigten Personen ist unten unter „Für wen?“ angegeben.
- Die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales geben die Wertmarken auf Antrag aus. Eine volle Rückerstattung gibt es z.B. nur wenn das Beiblatt vor Gültigkeitsbeginn zurückgegeben wird. Aufgrund einer Gesetzesänderung des SGB IX ab dem 01.01.2013 ist grundsätzlich eine Rückerstattung des Eigenanteils nur noch für ein Beiblatt mit Jahreswertmarke vorgesehen.

Nur bei Rückgabe des Beiblattes mit „entgeltlicher“ Jahreswertmarke vor Ablauf eines halben Jahres der eingetragenen Gültigkeitsdauer wird auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet.

Kostenlos wird eine Wertmarke für ein Jahr herausgegeben, wenn schwerbehinderte Menschen Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Leistungen der Grundsicherung oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) oder nach den §§27a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Darüber hinaus haben schwerbehinderte Menschen mit entsprechenden Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis „Freifahrt“ mit Bus und Bahn und/oder KFZ-Steuerermäßigung:



Stand: 01.01.2021